

**Leitstelle Accessibility und Usability – Die Vorstandsmitglieder der AGSV Bayern konnten am 8. September 2020 in einem persönlichen Gespräch mit Staatsministerin Gerlach über den aktuellen Stand der Barrierefreiheit der eingesetzten Software an den staatlichen bayerischen Dienststellen sprechen**

## **Leitstelle Accessibility und Usability**



Bildquelle: Bayerisches Staatsministerium für Digitales

Staatsministerin Judith Gerlach mit Vorstand der AGSV Bayern

**Reihe links:** Staatsministerin Gerlach mit Ministeriumsvertretern

**Reihe rechts** von hinten: Birgit Kowolik, Wolfgang Kurzer, Johann Radlinger, Christian Lühr

Digitalisierung und Nutzbarkeit für alle Anwendergruppen im Fokus

Gespräch mit Staatsministerin Judith Gerlach

Ob Software für den dienstlichen Einsatz oder öffentlich zugängliche Webseiten: Für die User ist es extrem wichtig, dass die Applikationen benutzerfreundlich und voll umfänglich, in der gleichen Weise und ohne besondere Erschwernisse für alle Nutzergruppen sinnvoll nutzbar sind.

Die Vorstandsmitglieder konnten am 08.09.2020 in einem persönlichen Gespräch mit Staatsministerin Gerlach über den aktuellen Stand der Barrierefreiheit der eingesetzten Software an den staatlichen bayerischen Dienststellen sprechen. Wir nahmen die Gelegenheit zum Anlass, um unsere Vorstellungen zur Fortentwicklung der vorhandenen Software unter den Gesichtspunkten der Usability und Accessibility zu konkretisieren. Ziel dabei ist, die Nutzungsqualität, die Nutzbarkeit für alle Usergruppen und die Stabilität der Software zu verbessern. Gerade die aktuelle Zeit der Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig eine gute digitale Ausstattung ist.

Die derzeit bestehenden Schwierigkeiten gilt es, unter dem Aspekt der allgemeinen Softwarequalität zu vermeiden. Das wird aber nur dann möglich sein, wenn die Barrierefreiheit als gleichwertig zu anderen Anforderungen verbindlich vorgegeben wird. Dies bedeutet in der Konsequenz die Notwendigkeit einer frühzeitigen Berücksichtigung im Styleguide und in der Softwarearchitektur und damit auch im Entwicklungsprozess. Barrierefreiheit ist nicht ausschließlich ein technisches Thema. Einen wesentlichen Beitrag zu einer guten Realisierung ist bereits bei der fachlichen Analyse und Konzeption zu leisten.

Sind die wichtigen Architekturentscheidungen einmal getroffen, müssen sie Teil der Dokumentation und der Implementierungsrichtlinien werden. Das stellt sicher, dass in der Anwendung die Aspekte der Barrierefreiheit in der notwendigen Vollständigkeit umgesetzt werden. Im Kern ist das nichts Neues, wendet man hier ja lediglich etablierte Techniken der Architekturdokumentation an. Entscheidend ist hier jedoch, dass die umzusetzenden Aspekte der Barrierefreiheit bereits als nichtfunktionale Anforderung Berücksichtigung finden. Prototypen können darüber hinaus helfen, eine konkrete Implementierung zu veranschaulichen und weiterzuentwickeln.

Wir regen die Einrichtung einer „Leitstelle Accessibility und Usability“ an. Die Leitstelle soll ressortübergreifend tätig sein. Zu den Aufgaben könnte u. a. gehören:

- Entwicklungsbegleitende Beratung und Konzeption zur Barrierefreiheit und Usability
- Prüfung der Barrierefreiheit von Applikationen (Web, Mobile, Software, Dokumente)
- Erstellung von Konzepten und Dokumentationen zur Barrierefreiheit
- Schulungen zur Barrierefreiheit (von Sensibilisierungsveranstaltungen bis Spezialtrainings u. a. für Entwickler, Designer)
- Konformitätsaudits zur Barrierefreiheit gemäß:
  - Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen
  - Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0)
  - Bayerische Verordnung über die elektronische Verwaltung und die barrierefreie Informationstechnik (Bayerische E-Government-Verordnung – BayEGovV)
  - Web Content Accessibility Guidelines - WCAG 2.1,

- ISO 9241 Ergonomie der Mensch-System-Interaktion – Teil 171: Leitlinien für die Zugänglichkeit von Software (ISO 9241-171:2008),
- Der europäische Standard EN 301 549 v.3.1.1 - Accessibility requirements for ICT products and services beschreibt die funktionalen Kriterien der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und ist anwendbar bei öffentlichen Ausschreibungen von IKT. Da die EN 301 549 Barrierefreiheitsanforderungen für Informations- und Kommunikationstechnologien des öffentlichen Sektors definiert (vgl. Begründung zu Nr. 2 der Verordnung zur Änderung der Bayerischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung) sollte dieses Regelwerk kostenfrei in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt werden. Derzeit ist es lediglich in englischer Sprache kostenfrei verfügbar. Eine kostenfreie Bereitstellung in deutscher Sprache erscheint aus rechtlichen Gründen geboten, da die harmonisierte Norm inhaltlich inländisch umzusetzen und zu beachten ist. Es bedeutet aber auch eine Form des Abbaus einer Barriere.
- Prüfung der Software auf Accessibility und Usability bevor das Produkt zum Einsatz bereitgestellt wird,
- Sammeln und zur Verfügung stellen von Informationen über spezielle Anpassungen von Brückensoftware zum Auslesen des Bildschirminhaltes (z. B. Screenreadersoftware),
- Beobachtung des Hilfsmittelmarktes.

Digitalministerin Gerlach: „Bayern bricht Barrieren im digitalen Raum. Dass Förderung und Beratung wie Barrierefreiheit umgesetzt werden kann, ist dafür von großer Bedeutung. Mit der Beratungsstelle Barrierefreiheit hat der Freistaat eine zentrale Anlaufstelle geschaffen, an die sich Ratsuchende kostenfrei wenden können. Als Digitalministerium geben wir zudem mit unserem Handlungsleitfaden „Digitale Barrierefreiheit“ hilfreiche Anregungen, wie sich Barrieren in der digitalen Welt abbauen lassen. Dabei ist es wichtig, Barrierefreiheit ganzheitlich anzugehen. Im digitalen Raum betrifft das Websites ebenso, wie Apps oder eGovernment-Angebote. Das Ziel muss es sein, bei allen digitalen Angeboten staatlicher Einrichtungen ein Höchstmaß an Barrierefreiheit umzusetzen.“

Wir haben die Ministerin ferner gebeten, ein Augenmerk auf eine anwenderfreundliche Nutzbarkeit für alle bei Videokonferenzsystemen und Telekommunikationsanlagen zu legen und hierzu Informationen auf der Homepage bereit zu stellen.

September 2020: Wolfgang Kurzer